AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 46 lvom 12.05.2025

Der VERFASSTEN

STUDIERENDENSCHAFT, hier:

Bekanntmachung der Wahl der Initiativen und Fachbereichsvertreter*innen in den Studierendenrat 2025

1. Die Wahl der Initiativen und der Fachbereichsvertretungen für den Studierendenrat (StuRa) wird als elektronische Wahl durchgeführt.

2. Der Abstimmungszeitraum ist von
Dienstag, 24.06.2025, 12:00 Uhr bis Montag, 30.06.2025, 12:00 Uhr

Die Wahl findet als Online-Wahl statt.

3. Gem. § 2 Abs. 1 der Wahl- und Urabstimmungsordnung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß §65 Abs. 1 LHG aktiv und passiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung entfällt, sofern er*sie Mitglied eines Wahlorgans ist (s. hierzu Punkt 9).

Wählen darf nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in seinem*ihrem Fachbereich wahlberechtigt. Studienfächer sind einem Fachbereich gemäß des 1. Anhangs der Satzung zugeordnet. Bei mehreren gleichberechtigten Hauptfächern wird die Fachbereichszugehörigkeit nach dem alphabetisch zuvorkommenden Hauptfach bestimmt. Darin nicht aufgelistete Studienfächer werden nach ihrer inhaltlichen Nähe einem Fachbereich zugeordnet.

4. **Auslage, Korrektur und Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses:** Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ergibt sich aus dem Wähler*innenverzeichnis. Das Wähler*innenverzeichnis kann während der Auslegefrist vom 13. Mai bis zum 27. Mai 2025 bis 14 Uhr berichtigt oder geändert werden. Nach Ablauf der Frist sind Anträge auf Berichtigung oder Änderungen des Wähler*innenverzeichnis nicht mehr zulässig.

Die Auslage findet im Sekretariat der Verfassten Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 statt.
Es ist zu beachten, dass sich das Recht auf Auskunft lediglich auf die eigenen Angaben beschränkt, § 8 Abs. 1 S. 2 WahlO.

Anträge auf Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses, sowie Anträge auf Fachbereichswechsel können während der Auslegefrist bei der WSSK eingereicht werden. Diese sind via E-Mail oder Post an folgende Adresse zu schicken:

E-Mail:
wssk@stura.org.

Postadresse:
Verfasste Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, WSSK,
Belfortstraße 24,
79098 Freiburg im Breisgau,

Vordrucke für solche Anträge sind auf der StuRa-Website verfügbar unter: www.stura.uni-freiburg/gremien/wahlen/Vordrucke

4.1. In den Studierendenrat sind 10 Abgeordnete und jeweils ein*e Vertreter*in der Fachbereiche zu wählen. (gemäß: § 8 und §17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft)

4.2. Die Abgeordneten werden von allen Wahlberechtigten über eine freie, geheime und gleiche personalisierte Listenwahl, mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens (§ 16 Abs. 1-3 Wahl- und Urabstimmungsordnung), gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams- Verfahren (§ 8 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).

4.3. Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine*n Fachbereichsvertreter*in. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fach- bereichs wählbar und wahlberechtigt (§ 17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).

Für folgende Fachbereiche sind Fachbereichsvertretungen zu wählen:

Theologische Fakultät	– FB Theologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät	– FB Rechtswissenschaften
Wirtschafts- und Verhaltens-wissenschaftliche Fakultät	– FB EZW (Erziehungswissenschaft) – FB Psychologie – FB Sport – FB Wirtschaftswissenschaften

Medizinische Fakultät	– FB Medizin – FB MolMed (Molekulare Medizin) – FB Zahnmedizin
Philologische Fakultät	– FB Germanistik – FB Anglistik – FB Romanistik – FB Altphilologie – FB Skandinavistik – FB Slavistik – FB MKW (Medienkulturwissenschaft)
Philosophische Fakultät	– FB Archäologie und Altertumswissenschaften – FB Kulturanthropologie – FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musikwissenschaften) – FB Geschichte – FB SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) – FB Kunstgeschichte – FB Politik – FB Philo (Philosophie) – FB LAS (Liberal Arts and Sciences) – FB SozioGen

Fakultät für Mathematik und Physik	– FB Mathematik – FB Physik
Fakultät für Chemie und Pharmazie	– FB Chemie – FB Pharmazie
Fakultät für Biologie	– FB Biologie
Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	– FB Geographie – FB Geologie – FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie und Umweltwissenschaften
Technische Fakultät	– FB TF (Technische Fakultät)

4.4. Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt ein Jahr (gem. § 2 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft). Sie beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026.

5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Fachbereichsvertreter*in:
Pro Fachbereich ist ein*e Fachbereichsvertreter*in zu wählen.
Ein Wahlvorschlag darf höchstens 11 Bewerber*innen enthalten.
Die Sitzzuteilung erfolgt nach personalisierter Listenwahl (§14 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Die Stimme ist direkt an eine Person auf einer Liste zu vergeben. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag mit weniger als 3 Bewerber*innen oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird.
Jede*r Wahlberechtigte des Fachbereichs hat eine Stimme.

Abgeordnete der Initiativen im Studierendenrat:
Insgesamt werden 10 Abgeordnete der Initiativen in den Studierendenrat nach personalisierter Listenwahl nach dem Adamsverfahren gewählt (§16 Abs. 1 Wahl-

und Urabstimmungsordnung). Ein Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber*innen enthalten.
Der*die Wähler*in hat 10 Stimmen. Er*Sie kann eine*r Bewerber*in bis zu drei Stimmen geben. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, **Wahlvorschläge** rechtzeitig von:

Dienstag, 20. Mai 2025, 10:00 Uhr bis Dienstag, 27. Mai 2025, 14.00 Uhr

unter Beachtung der Formvorschriften der Wahl- und Urabstimmungsordnung einzureichen. (Ein Wahlvorschlag ist durch einen Namen und eine Abkürzung zu bezeichnen. Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügt.) **Vordrucke für Wahlvorschläge** (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) auf der Homepage der Studierendenschaft (stura.uni-freiburg.de -> Unter Gremien – Wahlen) erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind in oben genanntem Zeitraum zu den Öffnungszeiten im **Sekretariat der Verfassten Studierendenschaft (Belfortstraße 24) einzureichen**.

7. Wählen und gewählt werden können alle immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand*innen, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler*innenverzeichnisses. Das Wähler*innenverzeichnis wurde am 28.04.2025 vor dessen Auslegung vorläufig abgeschlossen. Zur Einsichtnahme und Korrektur des Wähler*innenverzeichnisses siehe Punkt 4.

8. Die Möglichkeit der Briefwahl entfällt bei elektronischer Wahl gem. § 22a Wahl- und Urabstimmungsordnung.

9. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (WSSK, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.

10. Auf die Modalitäten der universitätsöffentlichen Zusammenführung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die WSSK wird später hingewiesen, da noch nicht abgesehen werden kann, in welche Rahmen dies erfolgen

Freiburg im Breisgau, 12.05.2022 Die WSSK der Verfassten Studierendenschaft

der Albert- Ludwigs-Universität Freiburg

Anlagen: 1 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Anlage 1 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.

(2) Anzahl der Unterstützenden der Wahlvorschläge:

1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,

2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.

(3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen: 1. Vor- und Zuname,
2. Matrikelnummer,
3. die Fachbereichszugehörigkeit,
4. eigenhändige Unterschrift,
5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
    a) Adresse,
    b) Telefonnummer,
    c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützer*in vertritt diese*n.

(4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.

(5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).

(6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
1. Listenplatznummer,
2. Vor- und Zuname,
3. Matrikelnummer,
4. die Fachbereichszugehörigkeit,
5. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.

(7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).

(9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK oder eine hierzu bevollmächtigte Person Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die WSSK oder die bevollmächtigte Person prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der*dem Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß

§12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.

(10) Bei Unklarheiten kann die WSSK um Klarstellung ersucht werden.

(11) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.

(12) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 21. Tag vor der Wahl behoben werden (§12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung).